

**Ausbildungsvertrag**  
nach dem Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in den  
Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz  
(TVA-L BBiG)

Zwischen

Ausbildender

vertreten durch

Name und Anschrift des Ausbildungsbetriebs

und

Name und Anschrift der/des Auszubildenden

geb. am: \_\_\_\_\_,  
gesetzlich vertreten durch

Name und Anschrift

wird nachstehender Ausbildungsvertrag geschlossen:

**§ 1**

**Art, sachliche und zeitliche Gliederung sowie Ziel der Ausbildung**

- (1) Die/Der Auszubildende wird in dem staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf einer/eines **Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste – Fachrichtung Bibliothek** – ausgebildet.
- (2) Die maßgebliche Ausbildungs- und Prüfungsordnung sowie Art, sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung ergeben sich aus dem anliegenden Ausbildungsplan.
- (3) Die/Der Auszubildende ist verpflichtet, einen Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nr. 7 des Berufsbildungsgesetzes zu führen.

**§ 2**

**Beginn und Dauer der Ausbildung, Probezeit**

- (1) Die Ausbildung beginnt am \_\_\_\_\_ und endet am \_\_\_\_\_.
- (2) Die ersten \_\_\_ Monate der Ausbildung sind Probezeit. Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als einen Monat unterbrochen, verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

**§ 3**

**Grundsätzliches über das Ausbildungsverhältnis**

- (1) Das Ausbildungsverhältnis bestimmt sich nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 in seiner jeweiligen Fassung sowie nach den Vorschriften der Tarifverträge für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 12. Oktober 2006 sowie den diese ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen, solange der Auszubildende hieran gebunden ist.
- (2) Ferner gelten die einschlägigen Betriebs- beziehungsweise Dienstvereinbarungen.

**§ 4**  
**Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte**

Die/Der Auszubildende ist verpflichtet, die Berufsschule regelmäßig und pünktlich zu besuchen und auch an anderen Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die sie/er vom Ausbildenden freigestellt ist, z. B. an

**§ 5**  
**Dauer der regelmäßigen Ausbildungszeit**

Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit richten sich nach den für die Beschäftigten des Ausbildenden maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit. Sie beträgt zurzeit \_\_\_\_\_ Stunden wöchentlich. § 8 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) bleibt unberührt.

**§ 6**  
**Zahlung und Höhe des Ausbildungsentgelts**

(1) Die/Der Auszubildende erhält ein monatliches Ausbildungsentgelt gemäß § 8 Absatz 1 TVA-L BBiG. Es beträgt zurzeit

im ersten Ausbildungsjahr	_____	Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	_____	Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	_____	Euro,
im vierten Ausbildungsjahr	_____	Euro.

Das monatliche Ausbildungsentgelt ist spätestens am letzten Ausbildungstag des Monats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat auf ein von der/dem Auszubildenden benanntes Konto im Inland zu zahlen.

(2) Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses aufgrund erfolgreich abgeschlossener Abschlussprüfung beziehungsweise staatlicher Prüfung erhält die/der Auszubildende eine Abschlussprämie als Einmalzahlung in Höhe von 400 Euro. Die Abschlussprämie ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Sie ist nach Bestehen der Abschlussprüfung beziehungsweise der staatlichen Prüfung fällig.

(3) Absatz 2 gilt nicht, wenn die/der Auszubildende ihre/seine Ausbildung nach erfolgloser Prüfung aufgrund einer Wiederholungsprüfung abschließt.

**§ 7**  
**Dauer des Erholungsurlaubs**

Die/Der Auszubildende erhält Erholungsurlaub nach § 9 TVA-L BBiG in Verbindung mit § 26 TV-L. Hiernach beträgt der Erholungsurlaub zurzeit

vom _____.	bis	31.12.2__	_____	Ausbildungstage,
vom 1.1.2__	bis	31.12.2__	_____	Ausbildungstage,
vom 1.1.2__	bis	31.12.2__	_____	Ausbildungstage,
vom 1.1.2__	bis	_____	_____	Ausbildungstage,
vom 1.1.2__	bis	_____	_____	Ausbildungstage.

## § 8

### Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann

Der Ausbildungsvertrag kann nach Maßgabe des § 3 Absatz 2 TVA-L und des § 18 Absatz 4 TVA-L BBiG gekündigt werden. Diese Tarifregelungen haben zurzeit folgenden Wortlaut:

§ 3 Absatz 2 TVA-L:

Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

§ 18 Absatz 4 TVA-L:

Nach der Probezeit (§ 3) kann das Ausbildungsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden

- a) aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
- b) vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des § 18 Absatz 4 TVA-L BBiG unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen. Im Übrigen gilt § 22 BBiG.

## § 9

### Sonstiges

Änderungen und Ergänzungen dieses Ausbildungsvertrages einschließlich der Nebenabreden sowie Vereinbarungen weiterer Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Der Auszubildende:

Die/der Auszubildende:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Die gesetzlichen Vertreter der/des  
Auszubildenden:

Vater: \_\_\_\_\_  
und

Mutter: \_\_\_\_\_  
oder

Vormund: \_\_\_\_\_

**Von der zuständigen Stelle auszufüllen!**

Dieser Vertrag ist in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen  
am:  
unter Nr.:  
Vorgemerkt zur Prüfung für

(Stempel und Signum)